

Dienstvereinbarung

zwischen
dem Kirchenvorstand der Stadtkirchengemeinde Bad Pyrmont
als Dienststellenleitung
und
der Mitarbeitervertretung des Kirchenkreises

zur Durchführung des Mitbestimmungsverfahrens bei der Einstellung und Eingruppierung
von kurzfristig beschäftigten Vertretungs- und Aushilfskräften
in der Stadtkirchengemeinde Bad Pyrmont

A. Geltungsbereich

Die nachstehenden Regelungen gelten für die Einstellung der Eingruppierung von
Vertretungs- und Aushilfskräften mit einer Beschäftigungsdauer von bis zu vier Wochen.

B. Zustimmungsverfahren

(1) Es besteht Einigkeit darüber, dass für die Einstellung der unter Buchstabe A genannten
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die gemäß § 39 Mitarbeitervertretungsgesetz – MGV – in
Verbindung mit § 42 Nr. 1 MGV notwendige Zustimmung der Mitarbeitervertretung als
erteilt gilt.

(2) Die Dienststellenleitung informiert die Mitarbeitervertretung unverzüglich über die
Einstellung durch die Vorlage einer Kopie des schriftlichen Dienstvertrages, aus der auch die
vorgenommene Eingruppierung zu ersehen ist.

(3) Die Dienststellenleitung nimmt die Eingruppierung als vorläufige Regelung gemäß § 39
Abs. 5 MGV vor.

(4) Wenn die Mitarbeitervertretung nicht binnen 14 Tagen die Einleitung eines ordentlichen
Mitbestimmungsverfahrens verlangt, gilt die Zustimmung zur Eingruppierung (§ 42 Nr. 3
MGV) als erteilt.

C. In-Kraft-Treten

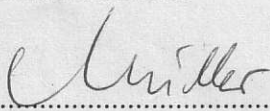
Diese Dienstvereinbarung tritt mit Wirkung vom 01.01.2004 in Kraft.


D. Kündigungsvereinbarung

Diese Dienstvereinbarung kann von beiden Seiten schriftlich jeweils zum Schluss eines
Kalendervierteljahres mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden.

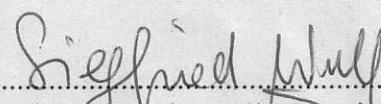
Bad Pyrmont, den 25.11.2003

Der Kirchenvorstand


.....
(Vorsitzender oder stellv. Vorsitzender)


.....
(Kirchenvorsteher)

Mitarbeitervertretung


.....
(Vorsitzender oder stellv. Vorsitzender)

Mitarbeitervertretung
des Kirchenkreises
Hamelin-Pyrmont
Ostertorwall 10-31785 Hameln
Tel.: 051 51-9509-0